

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über das Institut für Interaktive Systeme (ISy)

Vom 26. Juni 2014

(NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 50)

geändert durch:

Satzung vom 10. September 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 57)

Satzung vom 3. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), und des § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 22. März 2021 und nach Beschlussfassung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 31. März 2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Technische Hochschule Lübeck (TH Lübeck) ist bundesweit führend im Bereich des berufsbegleitenden E-Learning. Sie wird ihre Studienangebote in diesem Bereich ausbauen und weiterentwickeln. Sie trägt hierdurch der demographischen Entwicklung Rechnung, die dazu führt, dass zunehmend akademische Qualifikation auf anderem als auf dem klassischen Wege der Präsenzstudiengänge geleistet werden muss. Wesentlich ist diese Art der Qualifikation insbesondere für Erziehende und Berufstätige. Darüber hinaus wird die Hochschule die E-Learning-Kompetenz auch als Dienstleistung für die anderen Hochschulen durch Schaffung einer dauerhaften Struktur weiter ausbauen. Um dies zu gewährleisten, wird das Institut für Lerndienstleistungen als wissenschaftliche Einheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

Das Institut für Lerndienstleistungen richtete sich nach der Gründung des Zentrums für Digitale Lehre als rein drittmittelfinanziertes Forschungsinstitut neu aus. In der im März 2020 abgeschlossenen Evaluierung wurde es als Kompetenzzentrum bestätigt.

Um die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte passend abzubilden, erfolgt eine Umbenennung in „Institut für Interaktive Systeme“ (ISy).

§ 1

Aufgaben und Ziele des Instituts für Interaktive Systeme

(1) Das Institut für Interaktive Systeme (ISy) wird im Bereich der Entwicklung und Durchführung von vorwettbewerblichen F&E- Projekten im Bereich Didaktik, Online-Studium und E-Learning aktiv. Die Kernaufgaben sind:

- Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Didaktik, des Distance Learning und des E-Learning,
- Entwicklung und Implementierung von berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten,
- Entwicklung und Bereitstellung von Bachelor-, Masterstudiengängen sowie einzelner Online-Module für die TH Lübeck und andere Hochschulen,
- Entwicklung und Betrieb einer E-Learning-Infrastruktur für die TH Lübeck und andere Hochschulen,
- Verwaltung der Medienbezugsgebühren für die TH Lübeck und die Fachhochschule Kiel für die laufende Modulaktualisierung sowie Weiterentwicklung der vorhandenen Angebotsstruktur.

Dazu gehört auch die zentrale Unterstützung der Fachbereiche

- bei Betrieb und Betreuung der Blended-Learning-Systeme an der TH Lübeck,
- bei der Entwicklung von fachbereichsübergreifenden Angeboten zur Förderung der Selbstlernkompetenzen der Studierenden,
- bei der Präzisierung der den Studienangeboten zugrundeliegenden Kompetenzbeschreibungen sowie bei der Diagnose und Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen,
- beim didaktisch begründeten Einsatz digitaler Bildungsmedien,
- bei der Entwicklung wirksamer Angebote für das lebenslange Lernen (für Absolventinnen und Absolventen und z.B. Weiterbildungsstudierende aus der betrieblichen Praxis).

Ein Teil der genannten Aufgaben wird vom Zentrum für Digitale Lehre (ZDL) eigenverantwortlich wahrgenommen. Diese Aufgaben sind in der Errichtungssatzung des Zentrums für Digitale Lehre (ZDL) benannt.

(2) Ziele des Instituts sind

- Ausbau des Profileckpunktes „E-Learning“ an der Technischen Hochschule Lübeck als Kompetenzzentrum für Schleswig-Holstein,
- Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur für den technischen Betrieb digitaler berufsbegleitender Bildungsangebote,
- Forschung und Entwicklung im Bereich Didaktik, Distance Learning und E-Learning, um diese Erkenntnisse in die Gestaltung der berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudienprogramme einfließen zu lassen.

§ 2

Mitglieder des Instituts für Interaktive Systeme

Das Institut setzt sich aus den im Institut tätigen und ihm zugewiesenen Professoren und Professorinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TH Lübeck zusammen.

§ 3

Leitung des Instituts für Interaktive Systeme

(1) Das Institut für Interaktive Systeme wird von einer Wissenschaftlichen Direktorin oder einem Wissenschaftlichen Direktor geleitet. Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der

Wissenschaftliche Direktorin sowie ihre oder seine Vertretung muss hauptamtlich als Professorin oder Professor an der Technischen Hochschule Lübeck tätig sein.

(2) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Vertretung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Anhörung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck bestellt. Die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig und vertritt das Institut. Die gesetzliche Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Bearbeitung der in § 1 genannten Aufgaben und ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck rechenschaftspflichtig. Die Leitung kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form von jährlichen Rechenschaftsberichten nach.

(4) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(5) Das Institut gibt sich in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 4

Aufgaben des Wissenschaftlichen Direktors oder der Wissenschaftlichen Direktorin des Instituts für Interaktive Systeme

(1) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor führt die Geschäfte des Instituts.

(2) Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung von Sitzungen,
- allgemeine Vertretung des Instituts nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der TH Lübeck.
- Vertretung des Instituts in dem „Senatsausschuss für Forschung- und Wissenstransfer“,
- Überwachung des Qualitätsmanagementsystems,
- Beförderung und Koordinierung einer einheitlichen Projektakquisition für das gesamte Kompetenzprofil des Instituts,
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und dem Institut,
- Budgetplanung zur Mittelverwendung,
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts; Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Instituts,
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling,
- jährliche Berichterstattung des Instituts über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der gegebenenfalls betroffenen Fachbereiche.

(3) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 5 Beirat

Dem Institut steht ein Beirat mit beratender Funktion zur Seite. Dem Beirat gehören die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor und ihre oder seine Vertretung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Fachbereichs an. Jeder Fachbereich kann zusätzlich ein Mitglied des Dekanats oder eine Vertretung in den Beirat entsenden. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wird von dem Wissenschaftlichen Direktor oder der Wissenschaftlichen Direktorin einberufen. Die Finanz-, Personal- und Entwicklungsplanung ist jährlich im Beirat zu behandeln.

§ 6 Finanzierung

Das Institut finanziert sich aus eingeworbenen Drittmitteln.

§ 7 Infrastruktur und Personal

Das Präsidium unterstützt das Institut durch Stellung von Personal, Räumlichkeiten und Betriebsmitteln und weist dem Institut die entsprechenden Ressourcen zu.

§ 8 Änderung oder Aufhebung

Eine Änderung bzw. Aufhebung der Satzung erfordert einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.